

## **Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1 - 6 und 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180),
- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und
- der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz vom 01.10.2014

folgende Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestände**

(1) Der Landkreis erhebt als Gegenleistung für das Benutzen und für Vorhalteleistungen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz Abfallgebühren. Die Bestimmungen dieser Satzung finden ausschließlich für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz Anwendung. Die Erhebung der Abfallgebühren dient der Deckung der Kosten und Aufwendungen bei der Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung des Landkreises. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen erhebt der Landkreis Gebühren, die sich aus einer einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr, Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren und Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren zusammensetzen. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Für die Entsorgung von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend gewerbliche Siedlungsabfälle genannt) erhebt der Landkreis Ent-

leerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren und Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren.

Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Nr.1 der Gewerbeabfallverordnung anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel –und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

(3) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und/oder Benutzen folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a. zweimal jährlich im Holsystem (Straßensammlung) stattfindende Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen,
- b. Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb Dualer Systeme im Holsystem,
- c. mindestens einmal jährlich im Bringsystem stattfindende Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) über das Schadstoffmobil,
- d. Entsorgung von auf Gartengrundstücken von privaten Haushaltungen anfallenden Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom Landkreis betriebenen zeitweiligen Sammelpätzen sowie Annahmestellen und Kompostieranlagen,
- e. Entsorgung von Metallschrott aus privaten Haushaltungen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom Landkreis betriebenen Annahmestellen und Wertstoffhöfen,
- f. zweimal jährlich im Holsystem stattfindende Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten aus privaten Haushaltungen,
- g. Benutzung der Betriebshöfe Torgau und Rechau/Zöschau durch private Haushaltungen zur Abgabe von Sperrmüll, Kunststoffabfällen, Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren, von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe), von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen. Metallschrott, von Elektro- und Elektronikaltgeräten, von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), von Kfz-Batterien,
- h. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen und
- i. Lohn-, Sach-, Gemein- und Verwaltungskosten.

(4) Außerdem erhebt der Landkreis Gebühren für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau (Abfallumladestationen, Wertstoffhöfe, Kompostieranlagen) sowie für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle einschließlich Kraftfahrzeuge und Anhänger.

## **§ 1a**

### **Ermächtigung der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH als Verwaltungshelfer**

Die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH wird als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Landkreises in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren die jeweils erforderlichen Abfallgebührenbescheide nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassen.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 bestimmt sich nach der Anzahl der Einwohner, die beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind.

(2) Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und bei gewerblichen Siedlungsabfällen berechnen sich nach der Anzahl der durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter und deren Größe (Volumen). Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei privaten Haushaltungen berechnet sich auf der Grundlage eines Mindestentleerungsvolumens, welches je mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im ehemaligen Landkreis Torgau-Oschatz gemeldeten Einwohner 120 Liter pro Jahr beträgt. Als Mindestentleerungsgebühr für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen wird eine Entleerungsgebühr pro Jahr für die bei den Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen registrierten Restabfallbehälter veranlagt. Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr berechnet sich nach der Anzahl und der Größe (Volumen) der auf den Gebührenschuldner registrierten Abfallbehälter.

(3) Bei Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen durch den Abfallerzeuger oder -besitzer bzw. dessen Beauftragten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 1 Abs. 4 bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge bzw. dem Gewicht der Abfälle.

(4) Für die Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle einschließlich Kraftfahrzeuge und Anhänger bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge bzw. Gewicht der Abfälle. Daneben können die tatsächlich anfallenden Bergungs-, Untersuchungs- und Transportkosten erhoben werden.

## **§ 3**

### **Gebührensätze**

(1) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 31,32 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner und 15,66 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

(2) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

120-Liter-Restabfallsack	5,45 EUR/je Abholung
120-Liter-Restabfallbehälter	5,94 EUR/je Entleerung
240-Liter-Restabfallbehälter	10,38 EUR/je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiete im planmäßigem Entsorgungsrhythmus)	38,35 EUR/je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiete auf Abruf)	43,35 EUR/je Entleerung

Mindestens ist eine Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen in Höhe von 5,94 € (entspricht einem Leervolumen von 120 Liter) pro Einwohner und Jahr zu zahlen, die unabhängig davon erhoben wird, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Behälterleerungen veranlasst wurde (Mindestentleerungsgebühr). Falls ein höheres Volumen an Restabfallbehältern entleert wird als durch die Mindestentleerungsgebühr abgegolten, werden die zusätzlich registrierten Entleerungen für die Festsetzung der Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter berechnet. Die Mindestentleerungsgebühr für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen beträgt pro Jahr eine Entleerungsgebühr für jeden bei den Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen registrierten Restabfallbehälter.

Für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

120-Liter-Restabfallbehälter	4,68 EUR/Jahr
240-Liter-Restabfallbehälter	6,12 EUR/Jahr
1.100-Liter-Restabfallbehälter	79,20 EUR/Jahr

Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Anschaffung der Behälter einschließlich deren Ausrüstung mit elektronischem Identifikationschip, die Kosten für erforderliche Reparaturen, Instandhaltungen und Wartungen sowie die Kosten für den Behälterdienst.

(3) Für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz werden folgende Gebührensätze erhoben:

- a. Wertstoffhöfe/Kompostieranlagen Torgau und Rechau/Zöschau – siehe Anlage 1,
- b. Abfallumladestationen Torgau und Rechau/Zöschau – siehe Anlage 2.

(4) Ist die Erhebung der Gebühr nach Gewicht vorgesehen, die Verwiegung der Abfälle aber nicht möglich bzw. liegt ein technischer Ausfall der Wiegeeinrichtung vor, erfolgt die Veranlagung auf Grundlage des Volumens der angelieferten Abfälle. Die Umrechnung von Volumen zu Gewicht wird entsprechend der ermittelten Dichte der Abfallarten anhand von Durchschnittswägungen vorgenommen. Soweit bei Anlieferung das Volumen geschätzt werden muss, erfolgt eine Abrundung auf halbe m<sup>3</sup> (0,5 m<sup>3</sup>).

(5) Bei Anlieferungen von Mischabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 4 ist der Gebührenberechnung die höhere Gebühr zugrunde zu legen, wenn der Gewichtsanteil der Abfallart mit der höheren Gebühr 25 % übersteigt.

(6) Für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 20 Abs. 3 Kreislauwirtschaftsgesetz (KrWG) erhebt der Landkreis eine Gebühr i. H. v. 150,00 EUR je Kraftfahrzeug oder Anhänger.

(7) Der Gebührensatz für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen richtet sich nach deren Menge sowie den Anforderungen an die Entsorgung entsprechend der jeweiligen Abfallart.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr, die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter einschließlich der Vorauszahlungen der Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter gemäß § 6 Abs. 2 sowie die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen ist der Anschlusspflichtige i. S. von § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz, i. d. R. also der Grundstückseigentümer. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Teil- oder Wohnungseigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht oder ein sonstiges, dingliches Nutzungsrecht, ist der Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Wird von den Mitgliedern einer Wohnungseigentümergeinschaft als den Anschlusspflichtigen ein Verwalter benannt, wird der Gebührenbescheid an diesen gerichtet. Wird von den Mitgliedern einer Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber dem gemäß § 1 a dieser Satzung ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) kein Verwalter benannt, wird der Gebührenbescheid an ein Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft gerichtet.

(2) Bei Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen bei denen keine Restabfallbehältergemeinschaft i. S. von § 4 Abs. 3 Buchstabe a) und b) vorliegt, ist Gebührensschuldner für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren und der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren der Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.

(3) Bei Restabfallbehältergemeinschaften

a) zwischen einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und einem privaten Haushalt, die vor dem 01.01.2015 gebildet wurden,

b) bei einer nach dem 31.12.2014 gebildeten Restabfallbehältergemeinschaft, bei der der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 Gewerbeabfallverordnung diese mit den bei ihm angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam über einen Restabfallbehälter erfasst,

sind Gebührensschuldner für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter und der Vorauszahlungen hierfür einschließlich der Mindestentleerungsgebühren sowie der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren und der Abfallgrundgebühren, die unabhängig von der Behältergemeinschaft gesondert anfallen, der Anschlusspflichtige sowie der beteiligte Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle als Gesamtschuldner.

Bei Restabfallbehältergemeinschaften zwischen mehreren Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen haften diese gesamtschuldnerisch als Gebührensschuldner für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren sowie der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren. Dem nach § 1 a

dieser Satzung ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz, Gewerbering 51, 04860 Torgau) kann für die Abrechnung dieser Gebühren ein Mitglied der Restabfallbehältergemeinschaft schriftlich benannt werden, an den der Gebührenbescheid gerichtet wird.

(4) Gebührenschuldner für den vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 120-Liter-Restabfallsack ist der Erwerber.

(5) Im Falle der Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 4 ist der Anlieferer Gebührenschuldner.

(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von verbotswidrig gelagerten oder abgelagerten Abfällen ist derjenige, der die Abfälle lagert oder ablagert.

(7) Gebührenschuldner für die gemäß § 20 Abs. 3 KrWG durch den Landkreis zu entsorgenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ist der Halter des Fahrzeuges.

(8) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschuldnern gemeinsam verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner (z. B. Wohnungseigentümergeinschaft).

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenschuld für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr, für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr und für den Anteil der Mindestentleerungsgebühr an den Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter sowie die Vorauszahlung für die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter gemäß § 6 Abs. 2 entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter entsteht für Entleerungen, die über die mit der Mindestentleerungsgebühr abgegoltenen Entleerungen hinausgehen, bezogen auf die Einzelgebühr zum Zeitpunkt der Entleerung der Restabfallbehälter, die mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems registriert wird, als Gesamtgebühren zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für den 120-Liter-Restabfallsack entsteht mit dem Erwerb.

Die Gebührenschuld für die Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 4 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle an diesen Anlagen.

Die Gebührenschuld für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle sowie Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des § 20 Abs. 3 KrWG entsteht mit dem Einsammeln und Befördern der Abfälle durch den Landkreis Nordsachsen.

(2) Die Heranziehung als Gebührenschuldner für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr sowie für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzungen der Anschlusspflicht für den bis dahin Verpflichteten gemäß § 5 Abfallwirtschaftssatzung entfallen, insofern entweder der bisherige oder der neue Anschlusspflichtige dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) die Beendigung der Anschlusspflicht des bisherigen Anschlusspflichtigen nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung bis zum 31.12. schriftlich mitgeteilt haben. Bei fehlender Mitteilung besteht die Heranziehung des bisherigen Anschlusspflichtigen als Gebührenschuldner fort. Hat der Landkreis oder der nach § 1a dieser Satzung ermächtigte Dritte aus anderen Gründen als durch Mitteilung nach Satz 1 Kenntnis vom Wechsel der Anschlusspflichtigen, haften bisheriger und neuer Anschlusspflichtiger für die Zeit bis zu einer schriftlichen Mitteilung durch einen der beiden als Gesamtschuldner. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr ein, erhöht oder ermäßigt sich die Abfallgrundgebühr im darauffolgenden Jahr,

falls dies dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich mitgeteilt wird. Die Heranziehung als Gebührenschuldner zu den Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren und zu den Vorauszahlungen endet bei einer unverzüglichen schriftlichen Mitteilung durch den bisherigen oder neuen Anschlusspflichtigen an den gem. § 1a dieser Satzung ermächtigten Dritten mit Ablauf des Monats des Wechsels der Anschlusspflichtigen. Für den Fall einer fehlenden schriftlichen Mitteilung oder der Kenntnis des gem. § 1a dieser Satzung ermächtigten Dritten aus anderen Gründen gelten die obigen Sätze 2 und 3 entsprechend. Erfolgt die schriftliche Mitteilung nicht unverzüglich, wird als Endzeitpunkt der bisherigen Gebührenschuld für die vorgenannten Gebührenarten der Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die schriftliche Mitteilung eingeht. Hierzu kann auch eine Änderung bisher ergangener Bescheide erforderlich sein. Die vorgenannten Sätze gelten für einen Wechsel des Erzeugers oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle auf einem Grundstück oder der Bemessungsgrößen für die Abfallgrundgebühr entsprechend.

(3) Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlusspflichtigen für ein Grundstück und einer unverzüglichen schriftlichen Mitteilung an den gemäß § 1a ermächtigten Dritten während des Jahres können auf Antrag des alten oder neuen Anschlusspflichtigen Abfallgrundgebühren und Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren entsprechend der Zeit des Jahres, die auf den jeweiligen Anschlusspflichtigen entfällt, anteilig erhoben, festgesetzt und verrechnet werden einschließlich einer ggf. notwendigen Änderung der bereits für dieses Jahr ergangenen Bescheide.

## **§ 6**

### **Erhebung, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr, die Vorauszahlungen auf die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 120 oder 240 Liter sowie die entsprechenden Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen werden für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres ergeht und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(2) Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Litern werden für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der grundsätzlich im ersten Quartal des Folgejahres ergeht und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und 31.10. diesen Jahres fällig. Auf die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 120 und 240 Litern bei privaten Haushaltungen werden Vorauszahlungen entsprechend des im Vorjahr zur Entleerung bereitgestellten Restabfallvolumens nach Maßgabe von Abs. 1 erhoben. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlungen Mindestentleerungsgebühren gemäß § 2 Abs. 2 und zusätzlich für jeden mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner eine Entleerungsgebühr für einen 120-Liter-Restabfallbehälter erhoben. Lag die Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen unter derjenigen, die mit der Mindestentleerungsgebühr abgegolten wird, wird eine Vorauszahlung in Höhe der Mindestentleerungsgebühr erhoben. Die Endabrechnung der Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter und die damit einhergehende Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt nach Maßgabe von Satz 1. Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern sowie der entsprechenden Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen sowie bei Behältern für gewerbliche Siedlungsabfälle dieses Volumens werden monatlich erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der zu Beginn des Folgejahres ergeht und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Litern werden vierteljährlich jeweils zu Beginn des

dem Quartalsende folgenden Monats erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Litern werden nach Ablauf des I. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres für das gesamte Jahr erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr für den 120-Liter-Restabfallsack wird zum Zeitpunkt des Erwerbes erhoben und ist bei Erwerb fällig.

(3) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 1 Abs. 4 und die Gebühren für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle sowie von Kraftfahrzeugen und Anhängern i. S. d. § 20 Abs. 3 KrWG werden durch Bescheid festgesetzt, der im Falle der Anlieferung innerhalb eines Zeitraumes von maximal 14 Tagen danach, im Falle der Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhänger 14 Tage nach Erfassung ergeht, und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Anlieferungen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 1 Abs. 4, bei denen die festzusetzende Gebühr unter 20,00 EUR je Anlieferung beträgt, wird die Gebühr mit der Anlieferung fällig.

(4) Eine Leistung gilt als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Restabfallbehälters die Erhebung einer Gebühr, wenn ein Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt und eine Entleerung durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registriert wurde.

(5) Der Gebührenschuldner kann bei den durch Gebührenbescheid erhobenen Gebühren zwischen den Zahlungsweisen Lastschriftverfahren oder Überweisungsverfahren wählen. Für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist durch den Gebührenschuldner gegenüber dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) eine schriftliche Autorisierung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats einzureichen.

## **§ 7**

### **Vertrieb und Rücknahme von Restabfallsäcken**

Restabfallsäcke werden dezentral durch vom Landkreis Nordsachsen beauftragte Dritte vertrieben. Die Vertriebsstellen werden im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen (Ausgabe Torgau-Oschatz und der Gemeinde Mockrehna) veröffentlicht. Ungültig gewordene Restabfallsäcke werden gegen Barauszahlung bis sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei den vom Landkreis Nordsachsen mit dem Vertrieb beauftragten Dritten zurückgenommen.

## **§ 8**

### **Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr**

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, höhere Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder sonstigen, nicht vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten verschuldeten Gründen eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.



## **§ 9**

### **Melde- und Auskunftspflichten, Schätzungen**

(1) Jeder Gebührenschuldner und dessen Beauftragter sowie der für die Gebührenschuld Haftende ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Meldungen und Auskünfte nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich mitzuteilen.

(2) Änderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigte Dritte (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) Kenntnis von der Änderung erhält.

(3) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sein können.

## **§ 10**

### **Gebührenreduzierung und Gebührenerlass**

Der Landkreis Nordsachsen kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Der Antrag auf Gebührenreduzierung oder Gebührenerlass soll vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen gemäß § 10 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

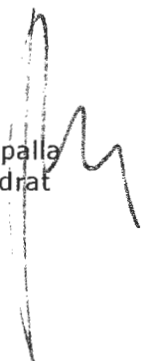
Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Für den Veranlagungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 werden die Vorauszahlungen für die Entleerungen der Restabfallbehälter mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Liter bei privaten Haushaltungen auf Grundlage der im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 je Grundstück registrierten Anzahl der Entleerungen einschließlich der Mindestentleerungen veranlagt.

Die Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 11.12.2013 tritt am 01.01.2015 außer Kraft.

Torgau, 01.10.2014

Czupalla  
Landrat



**Anlage 1****(zu § 3 Abs. 3 Buchst. a)****Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen/ Kompostieranlagen Torgau und Rechau/Zöschau**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebührensatz
16 01 03	Altreifen (bis zu einer Größe von PKW-Reifen)	
	– PKW-Reifen mit Felge	3,50 EUR/Stück
	– PKW-Reifen ohne Felge	2,50 EUR/Stück
	– Moped- und Motorradreifen	1,00 EUR/Stück
	Fahrradreifen	0,50 EUR/Stück
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - ausschließlich Baum-, He- cken- und Blumenschnitt, Rasen und Laub	
	– aus privaten Haushaltungen	–*
	– aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen)	63,35 EUR/t

\*Finanzierung erfolgt über die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 3

**Anlage 2**  
**(zu § 3 Abs. 3 Buchst. b)**

**Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallumladestationen  
Torgau und Rechau/Zöschau**

Der Gebührensatz für die nachfolgenden Abfallschlüssel beträgt 96,05 EUR/t. Bei der Anlieferung von Abfällen mit den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln bis zu 100 kg/Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 9,60 EUR/Anlieferung.

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle - Schwemmgut a.n.g.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.